

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K4-GV-170/271-2023	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	19.03.2024

Betrifft
Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.03.2024
Ltg.-**380/XX-2024**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz wurden mit BGBl. I Nr. 37/2023 dahingehend geändert, dass an Berufsschulen der Unterricht zu Pflegeassistentenberufen möglich ist.

Soll-Zustand:

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll den Grundsatzbestimmungen entsprochen werden. Die Vollziehung dieser Bestimmung sollte problemlos erfolgen.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

- a) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses/ NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Einspruchsrechte und Mitwirkung von Bundesorganen (§ 94 Abs. 2, § 97 Abs. 2 oder § 113 Abs. 4 B-VG):

Es ist kein Einspruchsrecht der Bundesregierung gegeben.

Der Entwurf unterliegt nicht dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979, zumal durch die Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften bzw. die Umsetzung von EU-Recht die Ausnahme des Art. 27 Abs. 2 Z 2 NÖ LV 1979 vorliegt.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Novelle ergeben sich aus Sicht des Landes keine finanziellen Auswirkungen. Die Möglichkeit die Ausbildung von Pflegeassistentenberufen in Berufsschulen anzubieten wurde bereits durch die Grundsatzgesetzgebung festgelegt.

Der Entwurf unterliegt der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund, den

Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814.

Besonderer Teil:

Zu Z 1. (§ 57 Abs. 3):

Mit der neuen Bestimmung § 57 Abs. 3 wird grundsatzkonform die Regelung im NÖ Pflichtschulgesetz 2018 normiert, wonach der Unterricht für Pflegeassistentenberufe durch entsprechend ausgebildete Lehrpersonen nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV zu erfolgen hat.

Die Unterrichtserteilung hat teilweise in Räumen und Einrichtungen der Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG zu erfolgen. Die dafür erforderlichen Kooperationen zwischen den Schulen bedarf der Zustimmung des Landes Niederösterreich als Schulerhalter der Berufsschulen in Niederösterreich.

Zu Z 2. (§ 101 Abs. 1):

Mit dieser Änderung werden die Umsetzungshinweise zu den Richtlinien der EU 2016/801 und 2021/1883 aufgenommen.

Zu Z 3. (§ 113):

In § 113 werden die Verweisbestimmungen auf die derzeitigen Letztfassungen angepasst.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r
Landesrätin